

Mietbedingungen

§ 1 Vermieter

Vermieter ist die Heptagon UG (haftungsbeschränkt), Roteichenring 29, 68167 Mannheim.

§ 2 Mieter

(1) Mieter können natürliche und juristische Personen sowie Behörden im Inland, in anderen Ländern der EU und der EFTA sein, sofern die jeweils gültige Rechtslage dies zuläßt. Natürliche Personen müssen zum Zeitpunkt der Anmietung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Mieter, die natürliche Personen sind, haben zum Nachweis des vollendeten 18. Lebensjahres eine Kopie des Bundespersonalausweises, Reisepasses oder gleichwertigen ausländischen Dokumentes zur Verfügung zu stellen. Mieter, die juristische Personen sind, haben zum Nachweis ihrer Geschäftstätigkeit eine Kopie der Gewerbeanmeldung, des Handelsregisterauszugs oder gleichwertigen ausländischen Dokumentes zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Mietsache

Der Vermieter vermietet Artikel im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit, insbesondere Wärmebildgeräte, Restlichtverstärker und optische Geräte nebst dem erforderlichen Zubehör. Den genauen Umfang regelt ausnahmslos ein individuelles Angebot des Vermieters.

§ 4 Mietbeginn, Mietdauer, Ende der Miete

(1) Die Mietdauer wird vom Vermieter vor Zustandekommen des Vertrags festgelegt. Nachträgliche Änderungen sind ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht möglich.

(2) Nach Abschluß des Vertrages und Bezahlung der Mietgebühr versendet der Vermieter die Mietsache an den Mieter. Die hierfür in Frage kommenden Versandunternehmen sind DHL, DHL Express oder UPS, in Ausnahmefällen für den Waffenversand zertifizierte Kurierdienste. Für den Versand wird eine durchschnittliche Laufzeit von 2 Arbeitstagen angenommen.

(3) Die Mietdauer beginnt mit der Zustellung der Mietsache beim Mieter. Ist dieser an der von ihm angegebenen Versand- bzw. Zustelladresse nicht erreichbar, gilt die versuchte Zustellung seitens des Versanddienstleisters als Mietbeginn.

(4) Der Mieter verpflichtet sich, die gemieteten Geräte am letzten Tag der Mietdauer abends zurückzusenden, spätestens jedoch am darauffolgenden Arbeitstag bis 10:00 Uhr Ortszeit dem Frachtführer zu übergeben.

(5) Werden die vermieteten Geräte bei Vertragsablauf nicht fristgemäß vom Mieter zurückgesendet, verlängert sich die Vertragslaufzeit automatisch jeweils um weitere 2 Tage.

(6) Jede automatische zweitägige Mietverlängerung im Falle der nicht fristgemäßen Rückgabe der Mietsache wird pauschal mit 80€ pro Gerät (zzgl. USt.) berechnet.

(7) Übergibt der Mieter die Mietsache rechtzeitig dem Frachtführer und trifft diese verspätet beim Vermieter ein, verlängert sich die Mietdauer nicht.

§ 5 Versand

(1) Für den Versand zugelassene Unternehmen sind ausschließlich die Anbieter DHL, DHL Express, UPS und zugelassene Waffentransportkuriere. Für Lieferungen ins Ausland sind individuell und vorab Versandunternehmen festzulegen.

(2) Vermieter und Mieter sind verpflichtet, die gemieteten Geräte fachgerecht verpackt und ausreichend versichert zu versenden. Der Nachweis einer ausreichend hohen Transport- bzw. Zusatzversicherung muß schriftlich erbracht werden können. Zur Bezifferung des Wertes der Mietsache erhält der Mieter eine Pro-Forma-Rechnung.

(3) Sobald der Mieter den Rückversand der gemieteten Geräte eingeleitet hat, ist dem Vermieter der Name des Versandunternehmens sowie die Sendungsnummer unaufgefordert mitzuteilen. Hierfür genügt der Versand einer E-Mail.

§ 6 Mietpreis

(1) Der Mietpreis ist vor Überlassung der Mietsache fällig und für die gesamte vereinbarte Mietzeit im Voraus zu entrichten. Davon unabhängig sind etwaige Versandkosten vom Mieter zu tragen und im Voraus zu entrichten.

(2) Eine Stornierung der Anmietung durch den Mieter ist vor Beginn der Miete möglich und wird ohne Stornierungsgebühr akzeptiert, sofern der Vermieter die Mietsache nicht bereits dem Versandunternehmen übergeben hat.

(3) Eine Stornierung der Anmietung durch den Vermieter ist bei gewichtigen Gründen, wie z.B. dem Defekt eines Gerätes, möglich. Der Vermieter haftet nicht für hieraus entstehende Schäden.

(4) Bei Kauf oder Bestellung eines Produktes gleichen Typs seitens des Mieters innerhalb eines Monats nach der Rücksendung wird der reine Mietpreis bis zu einer Monatsmiete ohne Versandkosten in vollem Umfang auf den Kaufpreis angerechnet.

§ 7 Kautions

(1) Eine Kautions ist vor Überlassung der Mietsache beim Vermieter zu hinterlegen. Die Höhe der Kautions liegt im Ermessen des Vermieters und richtet sich nach dem Wert der Mietsache.

(2) Bei Stornierung der Anmietung durch Mieter oder Vermieter hat der Vermieter die erhaltene Kautions umgehend auf das Konto des Mieters zu überweisen.

(3) Nach Ablauf der Mietdauer und Erhalt der Mietsache hat der Vermieter die erhaltene Kautions umgehend auf das Konto des Mieters zu überweisen, sofern die Mietsache keine Schäden aufweist, für die der Mieter haftbar ist.

§ 8 Schäden, Verlust, Zerstörung

(1) Etwaige Transportschäden müssen sofort bei Erhalt der Mietsache beim Zusteller reklamiert und umgehend sowohl dem Versandunternehmen wie auch dem Vermieter gemeldet werden. Im Falle eines Mangels, eines Schadens oder einer Fehlfunktion der Mietsache während der Mietdauer hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der Mieter haftet während der Mietzeit für jeden Verlust, Beschädigung und Zerstörung der Mietsache. Der Mieter haftet für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der Mietsache auf dem Transportweg vom Mieter zum Vermieter, wenn dieser Rückversand nicht ausreichend versichert ist.

(3) Der Mieter ist nicht berechtigt, Änderungen, Justierungen oder Reparaturen an den Geräten selber vorzunehmen.

(4) Der Vermieter haftet nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Mängel oder Mängelfolgeschäden.

(5) Der Vermieter ist berechtigt, während der Mietzeit entstandene Schäden an der Mietsache, für die der Mieter haftbar ist, dem Wert nach mit der hinterlegten Kautions zu verrechnen.

(6) Übersteigt die Schadenshöhe den Kautionsbetrag, ist der Mieter verpflichtet, die anfallenden Mehrkosten zu übernehmen. Hierüber erhält er vom Vermieter eine Rechnung. Die Schadenshöhe wird durch eine Begutachtung seitens des Herstellers nachgewiesen.

(7) Im Falle eines Diebstahls, Einbruchdiebstahls oder Raubes ist eine polizeiliche Anzeige des Vorfalls zwingend erforderlich.

§ 9 Zustand/Umgang mit der Mietsache

(1) Die Mietsache wird vor Mietbeginn vom Vermieter auf ihre Funktion geprüft und einer Durchsicht unterzogen.

(2) Der Mieter bestätigt durch seine Unterschrift auf der Übergabeerklärung den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte bei Mietbeginn.

(3) Der Mieter hat die Mietsache unmittelbar nach Empfang auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen und sich von der einwandfreien Beschaffenheit der Mietgeräte zu überzeugen. Die Mietsache gilt als in einwandfreiem Zustand übernommen, wenn eventuelle Mängel nicht umgehend nach Empfang gerügt worden sind.

(4) Alle auftretenden Mängel, Fehlfunktionen und Beschädigungen müssen dem Vermieter unverzüglich gemeldet werden. Eventuelle während der Mietdauer vom Mieter eigenmächtig veranlaßte Reparaturen oder Serviceleistungen gehen zu Lasten des Mieters, sofern diese nicht vorher vom Vermieter schriftlich genehmigt wurden.

(5) Alle Mietsachen sind in entsprechenden mitgelieferten Transportverpackungen verpackt. Diese sind für Versand, Transport und die Aufbewahrung zwischen den Nutzungsintervallen zu benutzen.

(6) Die Mietsache ist pfleglich zu behandeln. Schutzvorrichtungen mechanischer oder elektrischer Art dürfen durch den Mieter nicht entfernt oder modifiziert werden.

(7) Alle gemieteten Gegenstände, insbesondere optische, opto-elektronische und optronische Produkte, sind zu schützen vor: Feuer, Wasser, Temperaturen außerhalb des für das jeweilige Gerät zulässigen Bereichs, Stoß, Fall, Blitzschlag, Überspannung, Chemikalien, Lösungsmittel, Diebstahl, Raub, Vandalismus, anderweitige unsachgemäße Handhabung wie Verkratzen von Linsen, Verwenden ungeeigneter Spannungsquellen, Überschreiten maximaler Anzugdrehmomente usw.

(7) Bedienungsanleitungen werden, soweit vom Hersteller verfügbar, in Druckversion beigelegt oder als Datei mittels E-Mail an den Mieter übermittelt.

(8) Der Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Vorschriften beim Umgang mit der Mietsache, bei deren Verwendung, Transport, Verbringung und Versand. Für aus Nichtbeachtung dieser Obliegenheit resultierende Nachteile zu Ungunsten des Vermieters haftet der Mieter vollumfänglich.

(9) Der Vermieter haftet nicht für eventuell auftretende Geräteschäden, Verunreinigungen oder Sensorverunreinigungen und dem daraus resultierenden Schaden oder Arbeitsmehraufwand. Für direkte oder indirekte Schäden, die durch Fehlfunktion, Beschädigung oder Ausfall der Mietgeräte entstehen, haftet der Vermieter auf keinen Fall. Weitere Schadensersatzansprüche, ausgenommen bei vorsätzlichem Handeln des Vermieters, sind ausgeschlossen.

(10) Nach Eingang der zurückgesendeten Mietsache prüft der Vermieter diese. Schäden, die während der Mietzeit verursacht wurden, werden dokumentiert und dem Mieter mitgeteilt. Eine Behebung dieser Schäden wird – sofern möglich – durch den jeweiligen Hersteller durchgeführt. Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Mieter zu übernehmen.

(11) Eine Auslesung des Gerätemenüs findet statt, um etwaige Überschreitungen der Betriebsgrenzen, die Nutzungs- bzw. Laufzeit, den Gerätestatus und weitere technische Parameter zu überprüfen.

§ 10 Eigentumsrecht

Der Vermieter bleibt der uneingeschränkte Eigentümer aller Mietgeräte inkl. deren geliefertem Zubehör. Eine Verpfändung, Sicherheitsübereignung, Veräußerung, Untervermietung oder Weitergabe ist nicht gestattet.

§ 11 Gerichtsstand, Erfüllungsort

Für sämtliche Lieferungen und Leistungen gilt als Gerichtsstand der Geschäftssitz des Vermieters als vereinbart.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so behalten alle übrigen Klauseln ihre Wirksamkeit.

Mannheim, 01.04.2021